

Satzung
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - c BauGB (Kostenerstat-
tungssatzung - KES)

Aufgrund von § 135c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 2 und 26 Abs. 1 S.3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 135a Abs. 4 BauGB und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 20.07.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) im Sinne des § 135a Abs. 2 BauGB werden zur Deckung des Aufwands der Gemeinde einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), den landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge und dieser Satzung Kostenerstattungsbeträge erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Erstattungsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrags zu (§ 25 Abs. 3 KAG).

§ 6

Schuldner des Kostenerstattungsbetrags

- (1) Schuldner des Kostenerstattungsbetrags ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens (§ 7) der Erstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Träger eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags und der Vorauszahlung

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde (§ 135a Abs. 3 Satz 3 BauGB). Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Vorauszahlungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 8
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungs Betrags.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pliezhausen, 21.07.2010

Gez.
Christof Dold
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 23.07.2010.